

Manfred Rehbinder / Ju-Chan Sonn (Hrsg.)

Zur Rezeption des deutschen Rechts in Korea

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1990, 111 S., DM 29,--

Diese kleine Essaysammlung von Rehbinder/Sonn befaßt sich mit der Rezeption fremden Rechts in soziologischer Sicht, mit der Rezeption westlichen (insbesondere deutschen) Rechts in Korea im allgemeinen und der des bürgerlichen, Gesellschafts-, Urheber- und Strafrechts im besonderen.

Nach einem Vorwort des Präsidenten der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft und einer Definition des Begriffs "Rezeption" werden zunächst mögliche Ursachen einer Rezeption erörtert: Eine davon kann "Normenhunger" sein, sehr oft jedoch werden die neuen Gesetze aufgezwungen. "Auch in Korea war es nicht in erster Linie der Normenhunger, der zur Übernahme fremden Rechts führte, sondern die Waffengewalt, mit der im Jahre 1876 Japan die Öffnung der Häfen erzwang" (S. 8). Rezeption bedeutet immer auch Anpassung und kann nur gelingen, wenn die rezipierende Nation das fremde Recht in ihre Denk- und Lebensweise einbezieht.

Die traditionelle Jurisprudenz (*Yulhak*) sah man in Korea in der Zeit der drei Königreiche (Beginn 39 v. Chr.) bis zum 17. Jh. als einen Teil des Allgemeinwissens an und maß ihr, gegenüber dem Konfuzianismus, nur geringen Wert bei. Danach brachten katholische Missionare sog. Bücher des westlichen Wissens nach Korea, die westliches Recht enthielten, die jedoch nur gelesen wurden, um die Neugier bezüglich des Katholizismus zu stillen. Im 19. Jh. kamen Rechtsberater aus Deutschland, Frankreich und den USA ins Land, und junge Koreaner studierten in Japan oder im Westen.

Korea erlangte erst 1879 die Unabhängigkeit von China, und so war der Amerikaner *Owen N. Denny* 1888 der erste Ausländer, "der in seinem Buch 'China und Korea' ... behauptete, daß Korea aus der Sicht des internationalen Rechts nicht ein Vasall Chinas war, sondern zweifellos ein unabhängiges Land" (S. 41). 1904 verlor Korea seine Unabhängigkeit an Japan und mußte zunächst statt westlichen Rechts japanisches anwenden. Die modernisierte Gesetzgebung und die Rezeption des westlichen, namentlich des amerikanischen, französischen und deutschen Rechts wurde damit unterbrochen. "Nach 1945 wurden durch ein neues koreanisches Rechtssystem und eine neue Rechtswissenschaft der Rezeption westlichen Rechts auf der Grundlage nationaler Selbstfindung die Tore wieder geöffnet ..." (S. 57).

Heute findet man im Bereich des bürgerlichen Rechts eine nahezu pauschale Übernahme des deutschen BGB hinsichtlich der systematischen Gliederung sowie einzelner Rechtsbegriffe und des Inhalts vieler Vorschriften. Die wichtigsten Ausnahmen von dieser "Regel" im Allgemeinen Teil, im Sachen-, Familien- und im Erbrecht werden auf S. 66 ff. aufgezählt; besonders interessant sind die Definitionen von "Familie", "Familienoberhaupt" und dessen Rolle sowie das daraus resultierende Erbrecht.

Auch das Handels- und Gesellschaftsrecht weist große Ähnlichkeit zu unseren Gesetzen auf, wobei dieser Autor sich ausführlich mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Aktienge-

sellschaft und mit ihrer rechtlichen Einordnung sowie mit der KHGB-Novelle von 1984 befaßt. Große Schwierigkeiten macht dem Ausland z.Zt. noch das Urheberrechtsdenken des Landes, weil ausländische Urheber in Korea bis jetzt in den meisten Fällen nicht geschützt werden. Trotz einer Revision der koreanischen Vorschriften ist die Rezeption noch nicht vollzogen.

Der letzte Aufsatz handelt vom koreanischen Strafrecht. Dieses wurzelt im chinesischen Recht, dessen geistige Grundlage die konfuzianische Lehre war und das mit dem T'ang-Kodex von 624 n. Chr. eine Art *Constitutio Criminalis Carolina* mit einem Grundsatz wie "*nulla poena sine lege*" besaß, aber auch "feudale Grundsätze" wie Sippenhaft. Wiederum modernisierten die Japaner das koreanische Recht, und nach dem 2. Weltkrieg übernahm man nicht nur die deutsche Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts, sondern auch die Strafrechtswissenschaft. Namen wie *von Liszt* und *Radbruch, Welzel* oder *Frank* sind koreanischen Studenten ebenso bekannt wie deutschen. Koreanisches Strafrecht hat dieselbe Einteilung der Deliktslehre, und Begriffe wie z.B. "finale Handlungslehre" oder "Vorwerfbarkeit" sind vertraut.

Der kleine, 1990 erschienene Band schließt mit einer nützlichen Bibliographie über deutsche und koreanische Rechtsliteratur in beiden Sprachen und kann insgesamt als gutes "Einstiegerwerk" empfohlen werden.

Dagmar Reimann

Walter Georg / Klaus Rütters / Winfried Schneider-Deters (Hrsg.)

Vocational Education and Training, Employment and Labour Relations in the Republic of Korea

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1991, 187 p., DM 38,--

This is an essay collection by knowledgeable German and Korean experts, a study that is a part of the Frankfurt Studies of Educational Research published by the German Institute of International Pedagogical Research. The treatises deal with education, vocational training and the labour market in South Korea. It is a slender volume (#7 of the series) of only 187 pages but it nevertheless contains (apart from the editors' general introduction) a convincing survey of the most important problems.

"What the World Bank called an 'outstanding success story' as long ago as 1980 is now increasingly being compared to Japan's economic miracle, itself the model - even if undesired - for the decision-makers in Korean industry and administration" (p. 9). No doubt this success story goes back to the outstanding level of the populations' education based on the American model and the highly qualified administration that expanded during the Japanese colonial period. From the 1960's onwards the South Korean government took all possible measures to enforce economic development. "In order to ensure efforts to improve the living conditions of the people in Asia, even undemocratic emergency measures may be